



LOSBERGER DE BOER

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf, Werklieferung und Werkleistung –

(10. März 2026)

Losberger De Boer

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- 1.1 "**AGB-Verkauf**" bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verkauf, Werklieferung und Werkleistung – (EU, Schweiz, Norwegen und Island).
- 1.2 "**Auftrag**" bedeutet die Beauftragung Losberger De Boers zur Erbringung von Vertragsleistungen.
- 1.3 "**Betriebsmittel**" bedeutet Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Berechnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Werbemittel sowie sonstige Unterlagen und Materialien, die dauerhaft benötigt werden, um Waren herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, aber nicht direkt verbraucht werden, sondern im Laufe der Zeit abgenutzt werden und so zur Leistungserstellung beitragen.
- 1.4 "**Geschäftstag**" bedeutet jeder Kalendertag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Zahlungsverkehr und Standardgeschäften geöffnet sind.
- 1.5 "**Kunde**" bedeutet jeder Geschäftspartner im Verkauf.
- 1.6 "**Lieferung**" bedeutet jede Lieferung von Losberger De Boer im Rahmen eines Verkaufs, einer Werklieferung oder einer Werkleistung einschließlich etwaiger Nachbestellungen, Hilfsleistungen, etwa der Montage bei Käufen oder Werklieferungen, sowie anderer ergänzender Dienst- oder Beratungsleistungen.
- 1.7 "**Losberger De Boer**" bedeutet die gesamte Unternehmensgruppe, die die Gesellschaften Losberger GmbH (Bad Rappenau, Amtsgericht Stuttgart, HRB 103676), Losberger Modular Systems GmbH (Mannheim, Amtsgericht Mannheim, HRB 741134) sowie Losberger De Boer GmbH Internationaler Zeltverleih (Recklinghausen, Amtsgericht Recklinghausen, HRB 1343), umfasst. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, ist mit Losberger De Boer die im jeweiligen Fall gegenständliche Gesellschaft der Gruppe gemeint.
- 1.8 "**Schriftlich**" bedeutet E-Mail, Brief oder Telefax.
- 1.9 "**Verkauf**" bedeutet Anbahnung, Verhandlung, Abschluss, Durchführung und Abwicklung von Aufträgen über die Erbringung von Vertragsleistungen durch Losberger De Boer sowie jede weitere damit in untrennbarem Zusammenhang stehende geschäftliche Beziehung.
- 1.10 "**Vertrag**" bedeutet jede Vereinbarung zwischen Losberger De Boer und dem Kunden, deren Gegenstand Aufträge sind.
- 1.11 "**Vertragsleistung**" bedeutet die Erbringung von Lieferungen durch Losberger De Boer.
- § 2 Geltungsbereich**
- 2.1 Es gelten im Rahmen des Verkaufs für alle Verträge und Aufträge zwischen Losberger De Boer und dem Kunden ausschließlich die AGB-Verkauf in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Auftrags geltenden Fassung (siehe <https://www.Losbergerdeboer.com/de/downloads/agb>). Die AGB-Verkauf sind Bestandteil aller Verträge und Lieferungen.
- 2.2 Geschäftsbedingungen von Kunden und etwaigen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Losberger De Boer ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Auch wenn Losberger De Boer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches die Geschäftsbedingungen eines Kunden oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Einverständniserklärung mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Die AGB-Verkauf gelten auch dann, wenn Losberger De Boer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB-Verkauf abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden eine Vertragsleistung vorbehaltlos erbringt.
- 2.4 Die AGB-Verkauf gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2.5 Die AGB-Verkauf gelten für Kunden, deren Geschäftssitz sich in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder in Island befindet.
- 2.6 Abweichende Einzelvereinbarungen gehen den Bestimmungen der AGB-Verkauf im Zweifel vor.
- § 3 Vertragsschluss**
- 3.1 Angebote von Losberger De Boer sind freibleibend.
- 3.2 Ein Vertrag kommt durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung Losberger De Boers beim Kunden oder mit der Ausführung des Auftrags zustande. Einer abändernden Annahme unseres Angebots durch den Kunden wird bereits jetzt widersprochen.
- 3.3 In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit sowie andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder schriftlich von Losberger De Boer bestätigt werden. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, die Losberger De Boer vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden.
- 3.4 Dem Kunden zumutbare, unwesentliche Änderungen sind jederzeit zulässig. Insbesondere behält sich Losberger De Boer vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit Lieferung nicht beeinträchtigt werden.
- § 4 Vertragsdurchführung**
- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung "ab Werk" sowie als Erfüllungs- und Nacherfüllungsort der Sitz Losberger De Boers als vereinbart.
- 4.2 Sofern nicht eine Bringschuld vereinbart ist, deckt Losberger De Boer die Lieferung auf Wunsch des Kunden durch eine Transportversicherung ein, deren Kosten der Kunde trägt.
- 4.3 Ist als Erfüllungsort eine andere Anschrift als die Geschäftsanschrift der Losberger De Boer vereinbart, und wird der Liefergegenstand

- auf Wunsch des Kunden an diese versandt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in Losberger De Boers Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn Losberger De Boer die Transportkosten trägt. Verwendet Losberger De Boer in diesem Fall eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an der vereinbarten Lieferanschrift vom Transportmittel abgeladen worden ist.
- 4.4 Schuldet Losberger De Boer auch die Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes, geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.
- 4.5 Losberger De Boer ist nicht zur Beantragung und zum Erwirken etwa erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle, dass jegliche erforderlichen Genehmigungen dauerhaft nicht erteilt werden, die Erteilung der Genehmigungen sich schon über neunzig (90) oder mehr Tage erstreckt oder absehbar ist, dass diese nicht innerhalb dieser Periode erteilt werden, sind die Vertragspartner zur Aufhebung des Vertrages im Ganzen berechtigt, sofern ein Festhalten an einem durchführbaren Vertragsteil für eine Partei unzumutbar ist. Eventuelle weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.6 Soweit für die Vertragsleistungen bauseitige Vorleistungen des Kunden erforderlich sind, müssen diese zu einem solchen Maße fortgeschritten sein, dass die Erbringung der Vertragsleistungen unmittelbar nach der Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung vollendet werden kann.
- 4.7 Der Kunde trägt das Baugrundrisiko. Sofern Losberger De Boer auch die Montage übernommen oder den Baugrund besichtigt hat, bleibt hiervon Losberger De Boers Pflicht unberührt, den Kunden auf von Losberger De Boer erkannte und visuell feststellbare Baugrundmängel und deren eventuellen Folgen hinzuweisen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht trifft Losberger De Boer nicht. Insbesondere haftet Losberger De Boer für Mängel der Vertragsleistungen nicht, wenn diese ihre Ursache in nicht von Losberger De Boer zu vertretenden Unzulänglichkeiten des Baugrundes haben.
- 4.8 Der Kunde ist dazu verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und ordnungsgemäß verdichtet ist sowie ausreichende Freiräume und Zufahrtswege und die vereinbarten Arbeitsmittel und notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden.
- 4.9 Etwaige unterirdisch verlaufende Leitungen und Kanäle und in Wänden, Decken und Böden verlaufende Strom- und Rohrleitungen sind Losberger De Boer in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsangaben vom Kunden mitzuteilen. Dasselbe gilt für Überlandleitungen, insbesondere Überlandstromleitungen, die über oder neben dem vorgesehenen Aufstellungsort des Liefergegenstandes verlaufen.
- 4.10 Der Kunde hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen und Überlandleitungen, insbesondere Überlandstromleitungen, die über oder neben dem vorgesehenen Aufstellungsort des Liefergegenstandes verlaufen, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zum Liefergegenstand haben.
- 4.11 Es können besondere, mit Losberger De Boer abzustimmende Maßnahmen zum Schutz von Liefergegenständen erforderlich sein, die im Freien oder in unbeheizten Räumen aufgestellt werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Maßnahmen verursachte Schäden ist Losberger De Boer nicht beseitigungs- bzw. eintrittspflichtig.
- 4.12 Sofern auf Anfrage des Kunden die Montage mit Hilfspersonal des Kunden erfolgt, so hat dieser sämtliche Kosten für den Einsatz des Personals zu tragen und alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Losberger De Boer steht im Hinblick auf das Hilfspersonal des Kunden keine Weisungsbefugnis zu; diese verbleibt ausschließlich beim Kunden.
- 4.13 Beauftragt der Kunde Losberger De Boer nach erbrachter Planung einer Anlage nicht mit deren Errichtung, so ist der Kunde zu einer Weitergabe der von Losberger De Boer erstellten Planungsleistungen an Dritte nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von Losberger De Boer berechtigt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Vorlage der schriftlichen Auftragung des Dritten mit der Bauplanung und Ausführung der von Losberger De Boer geplanten Anlage durch den Kunden an Losberger De Boer notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte Losberger De Boer gegenüber dem Kunden von jeglicher Haftung aufgrund fahrlässiger fehlerhafter Planung der Anlage freistellt.
- 4.14 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- § 5 Fristen und Verzug**
- 5.1 Die Lieferfrist beginnt nicht vor der endgültigen Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Erlaubnisse, einschließlich Exportgenehmigungen, sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, Losberger De Boer hat die Verzögerung zu vertreten.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, der Versand verzögert sich aus von Losberger De Boer zu vertretenden Gründen.
- 5.3 Gerät Losberger De Boer aus Gründen, die Losberger De Boer zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Kunde dazu berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes des Liefergegenstands oder des betroffenen Teils desselben, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes zu verlangen. Losberger De Boer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.4 Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Verzugshaftung; diese ist jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5 Setzt der Kunde Losberger De Boer, nachdem Losberger De Boer in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen in Höhe des vorhersehbaren Schadens dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- 5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Losberger De Boer dazu berechtigt, den Losberger De Boer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- § 6 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Alle Preise verstehen sich in Euro sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungstellung geltenden Höhe, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. In einer anderen Währung als Euro darf nur bezahlt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.2 Bei Sukzessivlieferverträgen sowie bei Bestellungen auf Abruf, berechnet Losberger De Boer die am Liefertag gültigen Listenpreise.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise zuzüglich sonstiger Kosten, etwa Verpackungs-, Transport-, Montagekosten und Versicherungsprämien, sowie öffentlicher Abgaben, etwa Steuern oder Zöllen.
- 6.4 Fallen Prüfgebühren, Gebühren für Baugenehmigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben oder Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Vertragsleistungen an,

- trägt diese der Kunde. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für die Grunderwerbssteuer.
- 6.5 Der Kunde ist dazu verpflichtet, unmittelbar nach dem Vertragsschluss gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Anzeige über den Erwerb von Gebäuden auf fremdem Boden vorzunehmen (§ 19 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Grunderwerbsteuergesetz, "GrEStG").
- 6.6 Die Erbringung von im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen durch Losberger De Boer, erfolgt nur gegen eine zusätzliche Vergütung.
- 6.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 6.8 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Losberger De Boer dazu berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu berechnen. Losberger De Boer darf zudem die Ausführung des Vertrages aussetzen.
- 6.9 Sofern der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen für mehr als einen Monat in Verzug gerät, entfallen für diese Zeit die von Losberger De Boer bewilligten Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen ersatzlos.
- 6.10 Wenn nicht anders vereinbart, werden eingehende Zahlungen nach Losberger De Boers Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Forderung verwendet. Losberger De Boer informiert den Kunden hierüber. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.11 Losberger De Boer behält sich das Recht vor, bei Aufträgen, bei denen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung mehr als zwei Monate liegen, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach dem Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Eine solche Anpassung und deren Grundlagen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht zu.
- 6.12 Vom Kunden zu vertretende Verstöße gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie erst nach Vertragsschluss erkennbare Gefährdungen von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere, aber nicht abschließend, aufgrund eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, berechtigen Losberger De Boer, ausstehende Aufträge auszusetzen und nur gegen eine Vorauszahlung oder Stellung von hinreichenden Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch innerhalb angemessener Frist Losberger De Boers Aufforderung, Zug-um-Zug gegen Losberger De Boers Leistung, nach Wahl des Kunden die Gegenleistung zu bewirken oder hinreichende Sicherheit zu leisten, nicht nach, kann Losberger De Boer, nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch berechtigt Losberger De Boer ferner, soweit Losberger De Boer Vertragsleistungen bereits erbracht hat, alle sonstigen Forderungen Losberger De Boers gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
- § 7 Zusätzliche Bestimmungen für den Export**
- 7.1 Soweit keine besondere Transportart vereinbart ist, erfolgt der Transport nach Losberger De Boers Ermessen ohne Verpflichtung zum günstigsten Transport.
- 7.2 Unbeschadet von § 4.5 ist Losberger De Boer nicht zur Beantragung und zum Erwirken etwa erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen hinsichtlich der Einhaltung von Exportbestimmungen verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat insbesondere alle Informationen, Unterlagen und Genehmigungen beizubringen, die für den Export bzw. Import der Vertragsleistungen in das Bestimmungsland notwendig sind.
- 7.3 Der Kunde ist auf Losberger De Boers Aufforderung hin verpflichtet, Losberger De Boer die notwendige Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die durch die jeweils zuständigen Steuer- oder Zollbehörden als Nachweis für einen steuerbefreiten Export bzw. eine innergemeinschaftliche Lieferung verlangt werden.
- 7.4 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle Losberger De Boer im Versand- oder Bestimmungsstaat auferlegten Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), Gebühren, Zölle und anderen Kosten zu bezahlen oder zu ersetzen, die aus (i) der Erbringung der Vertragsleistungen, (ii) einem Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten aus dem vorstehendem § 71, oder (iii) anderen Umständen, die dem Kunden zurechenbar sind, resultieren. Dies gilt auch für Steuern, Gebühren, Zölle oder andere Kosten in Transitstaaten.
- § 8 Gewährleistung**
- 8.1 Jede Haftung Losberger De Boers aus Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt, sowie die Mängelrüge schriftlich erhebt.
- 8.2 Soweit ein von Losberger De Boer zu vertretender Mangel vorliegt, ist Losberger De Boer nach Losberger De Boers Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung, einer Ersatzlieferung oder einer Neuerbringung der Vertragsleistungen berechtigt. Losberger De Boer sind grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Kunde Losberger De Boer ungehinderten Zugriff auf die Vertragsleistungen zu ermöglichen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat Losberger De Boer zu tragen, ausgenommen solcher Kosten, die daraus resultieren, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.
- 8.3 Losberger De Boer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde fällige Zahlungen gegenüber Losberger De Boer nicht in einem Umfang erbringt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 8.4 Losberger De Boer ist nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet.
- 8.5 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen.
- 8.6 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, die Losberger De Boer hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.7 Gewährleistungsrechte für neue Liefergegenstände verjähren in zwölf (12) Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in von Losberger De Boer zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- § 9 Haftung von Losberger De Boer**
- 9.1 Losberger De Boer haftet im in diesen AGB-Verkauf und nachstehend beschriebenen Umfang und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen Losberger De Boers gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, des Fehlens einer von Losberger De Boer garantierten Beschaffenheit, der Vereinbarung eines Leistungserfolges, der Übernahme des Beschaffungsrisikos und der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.
- 9.2 Losberger De Boers Haftung ist im Übrigen auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 9.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere, aber nicht abschließend, Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Ansprüche wegen sonstigen Pflichtverletzungen, deliktische Ansprüche und Ansprüche für Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde den Liefergegenstand mit Produkten Dritter verbindet, sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt, soweit der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Losberger De Boer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Losberger De Boer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 9.4 In jedem Fall ist Losberger De Boers Haftung der Höhe nach auf die vereinbarte Gesamtvergütung sowie bei der Verletzung von Nebenpflichten auf 10 % dieser Gesamtvergütung begrenzt.
- 9.5 Die Regelungen gem. §§ 9.3 und 9.4 gelten nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, Ansprüche aufgrund von Körper- oder Gesundheitsschäden, Ansprüche aus anderen Rechtsgründen sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 9.6 Soweit Losberger De Boers Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Losberger De Boers Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.7 Für die Verjährung von Ansprüchen gegen Losberger De Boer, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Vertragsleistung unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten, ausgenommen in von Losberger De Boer oder Losberger De Boers Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- 9.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
- § 10 Besondere Bestimmungen zur Gewährleistung und Haftung von Losberger De Boer bei Werkleistungen**
- 10.1 Bei Werkleistungen ist das Recht zum Rücktritt ausgeschlossen, wenn Gegenstand der Mängelhaftung eine Bauleistung ist.
- 10.2 Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.
- 10.3 Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme, und wo eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Werkes.
- § 11 Besondere Bestimmungen zur Gewährleistung und Haftung von Losberger De Boer bei gebrauchten Liefergegenständen und bei Verwendung gebrauchter Komponenten**
- 11.1 Im Falle von gebrauchten Liefergegenständen und bei vollständiger oder teilweiser Verwendung gebrauchter Komponenten ist jede Haftung für diese Gegenstände und Komponenten ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Der Haftungsausschluss nach dem vorstehendem § 11.1 gilt nicht in von Losberger De Boer oder Losberger De Boers Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- 11.3 Hat Losberger De Boer für eine ganz oder teilweise aus gebrauchten Komponenten errichtete Werkleistung vertraglich eine Sachmängelhaftung übernommen oder trifft Losberger De Boer eine solche aus anderen Gründen, so beträgt die Verjährungsfrist sechs (6) Monate. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in von Losberger De Boer zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- § 12 Vertragsstrafe**
- 12.1 Verweigert der Kunde ohne dass gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsgründe vorliegen die vollständigen Erfüllung des Vertrages, so verwirkt er hierdurch eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung.
- 12.2 Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Losberger De Boer ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- § 13 Schutzrechte Dritter**
- 13.1 Der Kunde steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, insbesondere, aber nicht abschließend, bei Aufträgen, deren Konstruktions- oder Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorgibt, keine Rechte Dritter, insbesondere, aber nicht abschließend, keine gewerblichen Schutzrechte, in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Staaten, in denen der Kunde tätig ist, verletzt werden.
- 13.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, Losberger De Boer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Losberger De Boer wegen der in § 13.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und Losberger De Boer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Losberger De Boer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn (10) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 13.5 Die vorstehenden Ansprüche § 13.1 bis § 13.4 bestehen nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- § 14 Geistiges Eigentum und Betriebsmittel**
- 14.1 An sämtlichen Betriebsmitteln, die der Kunde von Losberger De Boer erhält, behält sich Losberger De Boer das alleinige Eigentum sowie die alleinigen Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- 14.2 Die Betriebsmittel sind Losberger De Boer nach Abwicklung des Vertrags auf Gefahr und Rechnung des Kunden unaufgefordert zurückzusenden.
- 14.3 Der Kunde darf die Betriebsmittel nur im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung benutzen. Dritten gegenüber sind die Betriebsmittel geheim zu halten.
- 14.4 Jede anderweitige Verwendung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte sowie die Verwendung von Losberger De Boers Waren- und Geschäftskennzeichen bedarf Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. Nach der Erteilung einer Zustimmung nach Satz 1, jedoch noch vor Weitergabe an oder Zugänglichmachung für Dritte, hat der Kunde die Betriebsmittel mit einer unveränderbaren Kennzeichnung als Losberger De Boers Eigentum respektive Geistiges Eigentum zu versehen.
- 14.5 Soweit Losberger De Boer anteilig Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Kunden übernimmt, erwirbt Losberger De Boer dem Kostenanteil Losberger De Boers entsprechend an diesen Betriebsmitteln Miteigentum. Die Übergabe an Losberger De Boer wird durch die Aufbewahrungspflicht und die etwaige Überlassung von Fertigungsmitteln an den Kunden ersetzt. Losberger De Boer behält sich auch an diesen Betriebsmitteln etwaige Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- § 15 Referenznutzung und Marketing**
- 15.1 Losberger De Boer ist berechtigt, das gegenständliche Projekt als Referenzprojekt zu benennen.
- 15.2 Losberger De Boer ist weiterhin berechtigt, am Aufstellungsort Foto- und Videoaufnahmen des Projekts zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen. Der Kunde räumt Losberger De Boer hieran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für Marketingzwecke (z. B. Website, Social Media, Broschüren, Pressemitteilungen) ein.

- 15.3 Der Kunde räumt Losberger De Boer das Recht ein, den Namen sowie das Unternehmenslogo des Kunden in Referenzlisten (sowohl digital als auch in Printmedien) zu verwenden, um auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Diese Einwilligung kann vom Kunden nur aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber Losberger De Boer widerrufen werden. Bereits produzierte Printmedien dürfen jedoch bis zu deren Aufbrauch weiterverwendet werden.
- § 16 Sicherungsrechte**
- 16.1 Losberger De Boer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen und beigefügten Dokumenten vor, solange Losberger De Boer noch Forderungen, gleich welcher Art, einschließlich Nebenforderungen (etwa Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen), aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.
- 16.2 Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung von Losberger De Boers jeweiliger Saldo-Forderung.
- 16.3 Wird Losberger De Boers Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erwirbt Losberger De Boer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Losberger De Boers Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer). Wird Vorbehaltsware mit anderen, Losberger De Boer nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermenget, so wird Losberger De Boer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Losberger De Boer schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in Losberger De Boers Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 16.4 Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder der Käufer der Vorbehaltsware eine Abtretung der gegen ihn bestehenden Kaufpreisforderung nicht gestattet. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, Zahlungen einstellt oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
- 16.5 Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung ist der Kunde auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Erlöschen dieser Befugnis ist Losberger De Boer dazu berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Bei Erlöschen der Einziehungsbefugnis hat der Kunde Losberger De Boer darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt werden.
- 16.6 Der Kunde tritt an Losberger De Boer bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird Vorbehaltsware in Grund und Boden des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde an Losberger De Boer in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sowie mit Nebenrechten und Rang schon jetzt die daraus resultierenden Forderungen aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten sowie, wenn Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eines Dritten wird, Forderungen des Kunden gegen den Dritten auf Vergütung ab. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von Losberger De Boer angenommen.
- 16.7 Der Kunde tritt Losberger De Boer zur Sicherung Losberger De Boers Forderungen gegen den Kunden auch die Forderungen ab, die dem Kunden durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Losberger De Boer nimmt diese Abtretung an. Gehen Losberger De Boers Sicherungsrechte durch Einbau in Gebäude oder Verbindung mit Grund und Boden unter, räumt der Kunde Losberger De Boer bis zum vollständigen Ausgleich von Losberger De Boers Vergütungsansprüchen ein Trennungs- und Wegnahmerecht bezüglich dieser Liefergegenstände ein.
- 16.8 Die Sicherungsübereignung bzw. -abtretung, Verpfändung, Veräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen oder eine anderweitige Verfügung über diese ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung Losberger De Boers unzulässig. § 354a HGB bleibt unberührt. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Losberger De Boer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 16.9 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für Losberger De Boer und behandelt sie pfleglich. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren, etwa Feuer, Diebstahl, Transport oder Leitungswasserschäden, zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an Losberger De Boer ab. Losberger De Boer nimmt diese Abtretung an.
- 16.10 Soweit die Losberger De Boer aus § 16 zustehenden Sicherungsrechte die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist Losberger De Boer auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl Losberger De Boers verpflichtet.
- 16.11 Mit der Tilgung aller Forderungen Losberger De Boers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- 16.12 Sofern die in den jeweiligen Staaten anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die vorstehend vereinbarten Sicherungsrechte nicht anerkennen oder zusätzliche Voraussetzungen erfordern, etwa ein Registrierungserfordernis, wird der Kunde Losberger De Boer auf Losberger De Boers Verlangen hin bei der Erfüllung dieser Erfordernisse unterstützen und mitwirken oder eine vergleichbare Sicherheit zur Verfügung stellen. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Kunden getragen.
- § 17 Abtretung**
- Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen Losberger De Boer aus der Geschäftsbeziehung zu Losberger De Boer, einschließlich, aber nicht abschließend, Leistungs-, Zahlungs-, Gewährleistungs-, anderweitige Sekundär- sowie Schadenersatzansprüche, an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.
- § 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Der Kunde verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationen über Losberger De Boers Geschäftsbetrieb oder den eines Geschäftspartners von Losberger De Boer geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht umfasst alle Betriebsmittel und sonstige Informationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder von denen der Kunde auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch mündliche Erklärungen, Kenntnis erlangt.
- 18.2 Eine Weitergabe von Unterlagen oder Informationen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Losberger De Boer, sofern nicht der Kunde in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen handelt.
- 18.3 Der Kunde wird seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie etwaige Subunternehmer dieser Geheimhaltungspflicht entsprechend verpflichten.
- 18.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- § 19 Compliance**
- Der Kunde verpflichtet sich dazu, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals eines vom Kunden beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des

Mindestlohngesetzes ("**MiLoG**") einzuhalten. Der Kunde stellt Losberger De Boer von jeglicher Haftung frei, sollte er oder der von ihm eingesetzte Subunternehmer gegen die Vorgaben aus dem MiLoG verstoßen. Wird Losberger De Boer aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem § 19 ein Bußgeld wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG auferlegt, ist mit dessen Rechtskraft seitens des Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Datenverarbeitung

20.1 Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertrags übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – "**DSGVO**"), zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und soweit erforderlich sicher zu übermitteln.

20.2 Jede Partei stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO getroffen und aufrechterhalten werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Eine Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken ist unzulässig.

§ 21 Force Majeure

21.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die auf einem Fall von höherer Gewalt beruhen.

21.2 Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.

21.3 Im Falle einer solchen Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

21.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen dazu, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren

Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann in diesen Fällen jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass der vereinbarte Erfüllungszeitpunkt nicht mehr zu halten ist.

§ 22 Änderungen dieser AGB

22.1 Losberger De Boer ist dazu berechtigt, diese AGB-Verkauf mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern.

22.2 Über die Änderung wird der Kunde schriftlich informiert. Die Änderungsmitteilung enthält die geänderten Bestimmungen im Wortlaut sowie einen ausdrücklichen und hervorgehobenen Hinweis, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

22.3 Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB-Verkauf als erteilt.

22.4 Der Kunde ist dazu berechtigt, den Vertrag innerhalb derselben Frist außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht, bleiben bis zum Vertragsende die bisherigen AGB-Verkauf anwendbar.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit die Forderungen und Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig sind.

23.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Heilbronn. Losberger De Boer ist jedoch dazu berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB-Verkauf unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages respektive der AGB-Verkauf im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

23.4 Unbeschadet der Bestimmung in § 22 sind Änderungen oder Ergänzungen der AGB-Verkauf nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

23.5 Der Vertrag sowie die AGB-Verkauf unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ("**CISG**").

23.6 Die Vertragssprache ist deutsch.